



NIEDERSCHRIFT

über die 9. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **18.09.2025** von 19:00 Uhr bis 19:58 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 22.09.2025

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Robert Baur

Herr Bernhard Berger

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Markus Hoser

Herr Christian Joas

Herr Willi Schiele

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Herr Friedrich-Josef Heidel

Ferner waren anwesend:

Frau Domberger

bis 19:45 Uhr

Herr Kraus

bis 19:45 Uhr

Schriftführerin:

Julia Hartmann

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 12.09.2025 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.07.2025 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 03.07.2025
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Kommunale Nahwärmeplanung - Vorstellung der ersten Ergebnisse
4. Festsetzung der Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl 2026
5. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung im Zuge des Ersten Modernisierungsgesetzes zur Novelle der BayBO
6. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 03.07.2025

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 03.07.2025

Beschluss:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 03.07.2025 werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

- Rückbauanlage Kernkraftwerk Gundremmingen - Aussprache mit Herrn Dr. Ringel
- Antrag der Jungen Union - freiwilliges Kauf-/Tauschangebot Wald- und Wiesenflächen Hirschbachgebiet
- Gemeinderatsausflug 2025 - Dauer und Eigenbeteiligung
- Beitritt zur Volkshochschule im Landkreis GZ e.V.
- Platz der Partnerschaft - Vorschläge für die Sanierung des Platzes mit Auftragsvergabe
- Hochwasserschutzmaßnahmen - Vergabe der Planungsleistungen
- Hochwasserschutz Gundremmingen - Kauf eines Hochwasserschutzes für das Auwald Sportzentrum

3. Kommunale Nahwärmeplanung - Vorstellung der ersten Ergebnisse

Sachverhalt:

Durch den Gemeinderat wurde eine kommunale Wärmeplanung beauftragt. In der Sitzung werden die aktuellen Ergebnisse durch Herrn Kraus (Energienlenker) und Frau Domberger (Erdgas Schwaben) vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen nimmt der derzeitige Stand der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4. Festsetzung der Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl 2026

Sachverhalt:

Aufgrund der anstehenden Kommunalwahl im Jahr 2026 erscheint eine zeitige Festsetzung der Wahlhelferentschädigung als angebracht.

Da die Kommunalwahl die arbeitsintensivste Wahl ist, sind wieder viele freiwillige Hände zur Meisterung gefragt.

Die Verwaltung verweist auf die Tatsache, dass zur Gewinnung von Wahlhelfern/innen, es nicht nur eines Appells zur Übernahme von Verantwortung am Wahlvorgang bedarf, sondern dass dieser Einsatz auch monetär gewürdigt werden sollte.

Gemessen an den Einsatzzeiten bei der Urnenwahl von 8:00 – 18:00 Uhr und der Auszählung bis spät in die Nacht am Sonntag (eventuell auch montags, i.d.R. für den Kreistag) empfiehlt die Verwaltung eine Wahlhelferentschädigung für die Urnen- und Briefwahl in Höhe von 100,- € pro Einsatztag. Die Entschädigung belief sich bei den vergangenen Wahlen (Bundestagswahl 2025 und Europawahl 2024) auf 90,- €, jeweils für die Urnen und Briefwahl.

Von der Verwaltung wird eine einheitliche Wahlhelferentschädigung im VGem. Gebiet angestrebt und deshalb werden diese Sätze auch in den Mitgliedskommunen vorgeschlagen.

Der Gemeinderat Gundremmingen sieht in Anerkennung des Einsatzes aller Wahlhelfer, für das demokratisch prägende Element der Wahl, eine Wahlhelferentschädigung als unbedingt erforderlich an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt die Festlegung der Wahlhelferentschädigung zur Kommunalwahl 2026 wie folgt:

Urnenwahl	100 €
Briefwahl	100 €

für den Wahltag, sowie eventuell erforderlich, für einen weiteren Tag zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung im Zuge des Ersten Modernisierungsgesetzes zur Novelle der BayBO

Sachverhalt:

Mit Sitzung vom 03.07.2025 beschloss der Gemeinderat Gundremmingen die die Neufassung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung- der Gemeinde Gundremmingen) mit Inkrafttreten zum 01.10.2025.

Folgender Sachverhalt ging dem Beschluss voraus:

Mit der Novelle der Bayrischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Daraus resultierend treten bisherige gemeindliche Stellplatzsatzungen außer Kraft, wenn diese eine der Höchstgrenzen an erforderlichen Stellplätzen aus der Anlage der Garagen und Stellplatzverordnung überschreiten (siehe Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.24/2024; Erstes Modernisierungsgesetz Bayern, Anhang zu §11).

Dies trifft auf die Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung-StS- der Gemeinde Gundremmingen) vom 06.03.2024 zu.

Um weiterhin eine gültige Stellplatzsatzung für die Gemeinde Gundremmingen zu haben, wurde die in der Anlage befindliche Satzung auf Grundlage des Musters des Bayrischen Gemeindetages entworfen. Die Satzung basiert auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der ab dem 01. Oktober 2025 gültigen Fassung. Es wurden stets die möglichen Höchstwerte der Stellplatzschlüssel der GaStellV verwendet.

Die Satzung wurde am 04.07.2025 ausgefertigt und im Amtsblatt Nr. 27 vom 11.07.2025 veröffentlicht.

Am 29.07.2025 erhielt die Gemeinde Gundremmingen das als Anlage 1 beigefügte Schreiben des Bayrischen Gemeindetages.

In diesem Schreiben wurden die Gemeinden informiert, dass der Freistaat es versäumt hatte, die für den Erlass der Satzungen erforderliche Ermächtigungsgrundlage vorzeitig in Kraft zu setzen.

Schlussendlich bedeutet dies für die Gemeinde Gundremmingen, dass die bereits bekanntgemachte Stellplatzsatzung aufgrund Formfehler keine Gültigkeit hat.

Nach Rücksprache mit Herrn Simon vom Bayrischen Gemeindetag besteht jetzt für die Gemeinde Gundremmingen die Option 2 der dem Hauptamt weitergeleiteten E-Mail, welche als Anlage 2 beigefügt wurde.

Somit bedarf es zur Erlangung einer gültigen Stellplatzsatzung, dass die Ausfertigung der Satzung erst am 01.10.2025 erfolgt und anschließend bekannt gemacht wird (Amtsblatt).

Eine Beschlussfassung darf vor dem 01.10.2025 erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen beschließt die Neufassung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung- der Gemeinde Gundremmingen) mit Ausfertigung zum 01.10.2025.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. Sonstiges

Sachverhalt:

1. Sprengung der Kühltürme am 25.10.2025 um 12 Uhr.
2. Spielplatz Gundremmingen: Beschattung errichten
3. Neubürgerempfang – Ein Mitglied des Gemeinderates stellt sich zur Verfügung diesen durchzuführen, da neue Mitbürger in Gundremmingen nicht wissen, dass es einen Dorfladen in Gundremmingen gibt.
4. Eichbrunnenstraße: ca. Anfang Dezember sollen die Asphaltier arbeiten stattfinden
5. Nachfrage, ob die Aussegnungshalle neu gestrichen werden kann durch den Gemeinderat Gundremmingen, wenn das Material bereitgestellt wird.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Julia Hartmann



Gemeinde 89355 Gundremmingen



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung- der Gemeinde Gundremmingen)

vom 01.10.2025

Die Gemeinde Gundremmingen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach **Anlage 1** zur Satzung. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gundremmingen über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung und Gestaltung von Stellplätzen vom 06.03.2024 außer Kraft.

Gundremmingen, den 01.10.2025
Gemeinde 89355 Gundremmingen

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zu § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

Nr.	Nutzungsart	Zahl der PKW-Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem bay. Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze
1.2.	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr; mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2.	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stellplatz je 300m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.3	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40m ² Sportfläche
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 und 6.2
7.	Gewerbliche Anlagen	
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.2	Lageräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1